

anderweitigen Frist von 3 Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei uns geltend machen.

5. Dem Pächter einer aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung steht neben anderen Befugnissen frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dieses Verlangen jedoch vor Ablauf des Jahres 1873 gegen den Berechtigten schriftlich erklären.
6. Die Zulässigkeit der Ablösung eines Zwanngs- und Bannrechtes ist fortan nicht mehr davon abhängig, daß der dem letzteren unterworfenen Viehstand derjenigen Verpflichteten, für welche die Ablösung beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im ganzen Bannbezirke beträgt, vielmehr steht jeder Gemeinde, resp. jedem Gutsbezirke oder jeder einzelnen Besingung für sich das Provocationsrecht zu. Auch ist die Zulässigkeit des für eine Gemeinde von ihrem Vorstände zu stellenden Provocationsantrages nicht mehr dadurch bedingt, daß in der ersteren die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht. Es genügt ein nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen gültig gefaßter Gemeindebeschluß.

Ein Recht, die Ablösung für den ganzen Bannbezirk zu verlangen, sobald die Provocation für die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes erfolgt ist, steht dem Berechtigten nicht mehr zu.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Brauchitsch.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

Nach einer neuerdings bei dem Postamt in Frankfurt, Oder angestellten Ermittlung sind dort innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen 102 nach Frankfurt Main bestimmte Sendungen eingegangen, deren unrichtige Leitung durch undeutliche Angabe der Zeichen a. D. und a. M. verursacht worden ist. Die Sendungen sind in Folge dessen am Bestimmungsorte erheblich verspätet eingetroffen. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz Main bz. Oder stets vollständig und deutlich auszusprechen.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Bekanntmachung.

Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebener Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thlr. nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

- 1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
- 2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thlr. oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse

des Briefes der Vermerk „gegen Rückschein“ niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Kaiserliches General-Postamt.

Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins.

Zur Aufnahme von Versicherungen für den Verein haben sich für jetzt erhoben:

1. der Kaufmann Karl Iben in Cöpenick,
2. der Maurermeister Wicprecht in Teltow,
3. der Bürgermeister Schäfer in Teupitz,
4. der Bürgermeister Grundmann in Trebbin,
5. der Bürgermeister Happe in Mittenwalde,
6. der Kaufmann Heinrich Quistorp auf Westend bei Charlottenburg,
7. der Maurermeister Maushacke in R.-Wusterhausen,
8. der Steuer-Erheber C. Kändler in R.-Wusterhausen,
9. der Baumeister Klehmet in Zossen,
10. der Seebesitzer Aug. Kühne in Zossen,
11. der Schulze Lehmann in Ahrensdorf,
12. der Schulze Braband in Albrichts-Theerofen,
13. der Schulze Puhlmann in Gr.-Beeren,
14. der Lehrer Bauer in Klein-Beeren,
15. der Schulze Kerstan in Groß-Beeten,
16. der Lehrer Kurth in Bohndorf,
17. der Schulze Grau in Britz,
18. der Rittergutsbesitzer von Randow in Brusenndorf,
19. der Rittergutsbesitzer Romanus in Budow,
20. der Gastwirth und Steuer-Erheber Kerstan in Budow,
21. der Lehrer Hülsgraf in Gleskow,
22. der Schulze Wilhelm Schellhase in Dergischow,
23. der Lehrer Schwabe in Drewitz,
24. der Schulze Meydorf in Gallun,
25. der Lehrer Lüttich in Gallun,
26. der Schulze Hennig in Genshagen,
27. der Schulze Schmidt in Giesensdorf,
28. der Lehrer Senger in Glaiow,
29. der Bauerntgutsbesitzer Fr. Dreke in Glientz a./B.,
30. der Schulze Kerstan in Gräbendorf,
31. der Schulze Hentschel in Grünau,
32. der Schulze Kuhlmeier in Güterzog,
33. der Königl. Landrath a. D. v. d. Kneesebeck-Jühndorf,
34. der Schulze Jinnow in Kl.-Kienitz,
35. der Gastwirth Beyer in Koblhasenbrück,
36. der Bauerntgutsbesitzer Mademier in Lichtenrade,
37. der Schulze August Karrlapp in Gr.-Machnow,
38. der Schulze Steger in Mahlow,
39. der Gutsbesitzer Pasewaldt in Martensdorf,
40. der Lehrer Schlägel in Rudow,
41. der Schulze Spieck in Rudow,
42. der Schulze Wanner in Wäh,
43. der Lehrer Steller in Ragow,
44. der Provinzial-Landtags-Abgeordnete Schulze Schinke in D.-Kixdorf,
45. der Lehrer Michaelis in Kixdorf,
46. der Schulze Massante in Rudow,
47. der Lehrer Boelsche in Rudow,
48. der Lehrer Klee in Schenkenndorf a./B.,
49. der Mühlenmeister L. Vogel in Schenkenndorf a./B.,
50. der Schmiedemeister Sameisky in Gr.-Schulzendorf
51. der Lehrer Dettloff in Senzig,
52. der Steuer-Erheber Pary in Siethen,
53. der Schulze J. Richter in Sperenberg,
54. der Schulze Busse in Stahndorf,
55. der Schulze Berlinische Steglitz,
56. der Bauerntgutsbesitzer Jürgen Steglitz,
57. der Schulze Dunkel in Tempelhof,
58. der Gutsbesitzer Wosisch-Treptow,
59. der Schulze Damm in Waltersdorf,
60. der Lehrer Gieseke in Wasmannsdorf,
61. der Schulze Zimmermann in W.-Wilmersdorf,
62. der Schulze Schulze in Wittstock,
63. der Lehrer Zeidler in N.-Wühndorf,
64. der Lehrer S. Stengel in Zehrendorf,
65. der Schulze Guthke in Zeuthen,
66. der Prediger Gehring in Gr.-Zietzen
67. der Gerichtsmann Ramnitz in Gr.-Zietzen.

Berlin, den 5. April 1872.

Der Vorstand des Teltowschen Kreis-Vereins
v. d. Kneesebeck, Landrath a. D.

Wesentliches

+ Zwischen dem Kultusminister und dem Oberkirchenrath sollen über die Reform der evangelischen Kirchenverfassung bereits Besprechungen stattgefunden haben, bei denen es sich in erster Linie um das Wahlreglement für die im Herbst in Aussicht genommene Neuwahlen der Gemeindefkirchenräthe unter unbeschränkter Theilnahme der Gemeinden handelte.

+ Von der seitens des Kriegs-Ministeriums erteilten Erlaubniß der Vertheilung von Sol-

daten zur Hülfleistung bei Einheimung der Ernte haben in diesem Jahre namentlich die bäuerlichen Besitzer der näheren und ferneren Umgegend Berlins durch entsprechende Anträge bei den einzelnen Regimentern in bedeutendem Umfange Gebrauch gemacht, so daß von letzteren oft bis 30 Mann von jeder Compagnie bez. Schwadron zu jenem Zwecke beurlaubt werden sollen.

+ In diesem Sommer werden, der Nat. Z. zufolge, wiederum Revisionen des Turnunterrichts, und diesmal auch von Elementarschulen stattfinden. Professor Dr. Culner wird zu diesem Behuf im Juli und August die Provinz Schlesien, G. Geller im August und September die Mark Brandenburg bereisen.

+ Der große Generalstab wird im Laufe dieses Sommers eine eingehende Revision des gesammten Betriebsmaterials und der Vorkehrungen für den Transport der Truppen auf den deutschen Eisenbahnen durch höhere Militärs vornehmen lassen, deren Resultat von Einfluß auf die Maßnahmen bei einer künftig etwa eintretenden Mobil-machung sein wird.

+ General v. Manteuffel, der Oberkommandirende der Occupations-Armee hat in seiner Verwaltung von den ihm überwiesenen Fonds bedeutende Ersparnisse zu machen gewußt, über deren Verwendung ihm freie Verfügung zu steht. Wie die D.-R.-G. hört, hat der General diese Fonds derartig vertheilt, daß er einem jeden Offizier zu seiner Neuequipirung eine Summe von ca. 200 Thln. überwies. Für die Mannschaften hat der General insofern Sorge getragen, daß er einem jeden Regiment eine Summe von 15,000 Thln. überwies hat, die als eiserner Bestand des Regiments verbleiben soll und aus deren Zinsen die Mannschaften bei festlichen Gelegenheiten bewirthet werden sollen.

+ Bei Wilhelmshaven beginnen jetzt die Arbeiten zur Erbauung der detachirten Forts. Eins kommt bei Müstertiel, eins bei Schaar, eins bei Mariensiel zu stehen. Die Befestigungslinie wird durch Schausee und Eisenbahn verbunden, das dazwischenliegende Terrain kann unter Wasser gesetzt werden. Auch die Werft, welche erweitert werden wird, kann unter Wasser gesetzt werden.

+ Wie man aus Coblenz schreibt, wird im bevorstehenden Herbst mit dem Bau der beiden Brücken über Rhein und Mosel, sowie des Tunnels von Cochem nach Eller begonnen werden. Für den letzteren, als den bis jetzt größten in Deutschland, ist eine 5jährige Bauhätigkeit erforderlich.

+ Von Preussischen Silbermünzen giebt es Falsifikate der Siegesthaler von 1866, ferner der Thalerstücke mit der Prägung von 1818D., welche beide an dem fehlenden mit in der Umschrift zu erkennen und in neuerer Zeit auch der Thalerstücke mit der Jahreszahl 1814 und dem Bildnisse Friedrich Wilhelm III. in ziemlich schlechter Prägung. Außerdem kommen Preussische Fünfthalerscheine von 1856 mit blauem Rande vor, erkenntlich an dem verschmierten Buntdruck, der unleserlichen Schrift und dem weichen lappigen Papier. Auch 1 Thaler Rassen Anweisungen Ser. VI, Fol. 155, Litt. B 9,774,769 sind gefälscht. — Von ausländischen Münzen sind anzuführen österreichische Gulden und sächsische 10-Neu Groschenstücke von 1866. 20-Gr.-Goldstücke mit dem Bildnisse Napoleon III. und der Jahreszahl 1870 mit sehr scharfer Prägung und nur am Gewicht als falsch erkenntlich; ferner badische 10-Fl.-Noten, auf photographischem Wege hergestellt, die an dem mangelhaften, oder ganz fehlenden Wasserstempel zu unterscheiden. Amerikanische Dollar-Noten werden selbst von Kennern nur mit Vorsicht angenommen, da die Falsifikate so genau nachgemacht sind, daß sie selbst in den amerikanischen Staatskassen unentdeckt angenommen und wieder verausgabt worden. Von Zins Coupons der Bergisch-Märkischen Eisenbahn à 2 Thlr. 15 Sgr. fällig 1. October 1872 und den Ober-Schlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Oblig-